

Ergänzende Dienst- und Besoldungsordnung für die Inhaber von Schulämtern und die Dozenten der Pädagogischen Hochschule

vom 29. März 1983¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 27 und 40 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 12. Juni 1980² sowie von Art. 1 Abs. 1 der Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 30. März 1971³

als Verordnung:

I. Pflichtlektionen und Entlastung von Lektionen

Pflichtlektionen

a) volles Pflichtpensum

Art. 1.⁴

¹ Die Zahl der Pflichtlektionen je Woche beträgt für:

a) den Rektor	5 bis 8
b) hauptamtliche Dozenten bei Unterricht:	
in wissenschaftlichen Fächern	17
in allgemeiner Didaktik, Fachdidaktik und an der Übungsschule	26
in Turnen und Sport, Musik, Bildnerisches Gestalten, Werken, Handarbeit und Hauswirtschaft	26
c) Assistenten der Übungsschule	29

² Das Amt für Hochschulen setzt bei gemischten Lehraufträgen die Zahl der Pflichtlektionen im Einzelfall fest.

³ Es kann hauptamtliche Dozenten, die bei Beginn des Sommersemesters das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben, zur Übernahme von zwei zusätzlichen Lektionen je Woche verpflichten.

b) reduziertes Pflichtpensum

Art. 1bis.⁵

¹ Die Mindestzahl der Pflichtlektionen je Woche beträgt für hauptamtliche Dozenten mit reduziertem Pflichtpensum bei Unterricht:

a) in wissenschaftlichen Fächern	9
b) ...	
c) in allgemeiner Didaktik, Fachdidaktik und an der Übungsschule	13
d) in Turnen und Sport, Musik, Bildnerisches Gestalten, Werken, Handarbeit und Hauswirtschaft	13
e) für Assistenten der Übungsschule	15

² Das Amt für Hochschulen setzt bei gemischten Lehraufträgen die Zahl der Pflichtlektionen im Einzelfall fest.

³ Die Pflicht zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben besteht uneingeschränkt.

Entlastung von Lektionen

a) im Allgemeinen

Art. 2.⁶

¹ Die Inhaber von Schulämtern und die hauptamtlichen Dozenten werden wie folgt entlastet:

a) Dozenten, die bei Beginn des Sommersemesters das 60. Altersjahr vollendet haben	3 Lektionen
b) Prorektor I	50 Prozent
c) Prorektor II	50 Prozent
d) Prorektor III	25 Prozent

e) Prorektor IV	45 Prozent
f) Abteilungsleitung	10 Prozent
g) für die Erstellung der Stundenpläne	15 Prozent
h) Dozenten, die in allgemeiner Didaktik oder in Fachdidaktik und an der Übungsschule unterrichten:	
1. für den Unterricht an der Hochschule, je Jahreswochenlektion	0,5 Lektionen
2. für die Betreuung von Unterrichtspraktika an der Abteilung für Sekundarlehrer, je Jahreswochenlektion	0,5 Lektionen
3. für die Betreuung von Unterrichtspraktika an der Abteilung für Reallehrer, je 4 Jahreswochenlektionen	1 Lektion
4. für die Leitung der Übungsschule	3 Lektionen

² Die Gesamtzahl der Entlastungen nach Abs. 1 Bst. h wird auf die nächste volle Lektion abgerundet.

b) nebenamtliche Dozenten

Art. 3.

¹ Nebenamtliche Dozenten⁷, die gleichzeitig als Hauptlehrer an einer staatlichen Mittelschule unterrichten, werden im Mittelschulpensum⁸ wie folgt entlastet:

a) je Jahreswochenlektion an der Hochschule in wissenschaftlichen Fächern	½
b) je 4 Jahreswochenlektionen an der Hochschule in wissenschaftlichen Fächern, wenn die Studentenzahl weniger als sechs beträgt	1
c) je 4 Jahreswochenlektionen an der Hochschule in Musik, Zeichnen sowie Turnen und Sport	1

² Die Gesamtzahl der Entlastungen nach Abs. 1 lit. a wird auf die nächste volle Lektion abgerundet.

c) Einzelfälle

Art. 4.⁹

¹ Das Amt für Hochschulen kann für zusätzliche Aufgaben oder bei besonderen Verhältnissen auf Antrag des Rektors weitere Entlastungen bis höchstens 15 Lektionen bewilligen.

II. Besoldung der hauptamtlichen Dozenten und der Assistenten der Übungsschule

Hauptamtliche Dozenten

a) Grundbesoldung

Art. 5.

¹ Die Grundbesoldung der hauptamtlichen Dozenten entspricht jener für Hauptlehrer an einer Mittelschule.

² Der Regierungsrat reiht die Dozenten in die Besoldungsklassen ein.

b) Zulage

Art. 6.¹⁰

¹ Die hauptamtlichen Dozenten erhalten je Jahreswochenlektion an der Hochschule als Zulage¹¹:

	Fr.
a) bei Unterricht in wissenschaftlichen Fächern	1'536.50
b) bei Unterricht in Turnen und Sport, Didaktik, Musik, Bildnerisches Gestalten, Werken, Handarbeit und Hauswirtschaft	1'004.65
c) bei Unterrichtsentlastung für Arbeiten im Bereich der Prorektorate, der Forschung und der Schulentwicklung entsprechend der Unterrichtstätigkeit gemäss Bst. a oder b.	1'536.50 bzw. 1'004.65

c) zusätzliche Lektionen

Art. 7.¹²

¹ Die hauptamtlichen Dozenten können zusätzliche Lektionen zum Pflichtpensum nach Art. 1, 1bis und 2 dieser Verordnung im folgenden Semester ausgleichen, soweit der Schulbetrieb es zulässt.

² Das Amt für Hochschulen kann ausnahmsweise die Ausrichtung einer

Entschädigung gestatten. Es setzt deren Höhe fest.

Assistenten der Übungsschule

Art. 8.¹³

¹ Die Assistenten der Übungsschule erhalten:

- a) als Grundbesoldung das gesetzliche Gehalt für Lehrer ihrer Stufe;
- b) je zusätzliche Lektion zum Pflichtpensum nach Art. 1, 1bis und 2 dieser Verordnung einen Dreissigstel der Grundbesoldung.

² Bei Unterricht an der Hochschule wird Art. 6 dieser Verordnung sachgemäss angewendet.

III. Funktionszulagen, Entschädigung der nebenamtlichen Dozenten und Entschädigung für Einzellektionen

Funktionszulagen

Art. 9.¹⁴

¹ Als jährliche Funktionszulage¹⁵ erhalten:

	Fr.
a) Rektor	31 480.-
b) Prorektor I	6 120.-
c) Prorektor II	6 120.-
d) Prorektor III	4 820.-
e) Prorektor IV	6 120.-

Nebenamtliche Dozenten

a) Grundbesoldung

Art. 10.¹⁶

¹ Die nebenamtlichen Dozenten erhalten je Jahreswochenlektion als Besoldung:

a) bei Unterricht in wissenschaftlichen Fächern	Fr. 2820.-- bis Fr. 5892.--
b) bei Unterricht in anderen Fächern oder in Fachdidaktik	Fr. 2172.-- bis Fr. 3684.--

² Das Amt für Hochschulen setzt für Dozenten in wissenschaftlichen Fächern Besoldungskategorien fest. Es bestimmt auf Antrag des Rektors die Anfangsbesoldung im Einzelfall.

b) Zulage zum Gehalt als Mittelschullehrer

Art. 11.¹⁷

¹ Nebenamtliche Dozenten, die gleichzeitig als Hauptlehrer an einer staatlichen Mittelschule unterrichten, erhalten je Jahreswochenlektion an der Hochschule als Zulage zum Gehalt als Mittelschullehrer¹⁸:

	Fr.
a) bei Unterricht in wissenschaftlichen Fächern	1536.50
b) bei Unterricht in Turnen und Sport, Didaktik, Musik, Bildnerisches Gestalten, Werken, Handarbeit und Hauswirtschaft	1004.65
c) bei Unterrichtsentlastung für Arbeiten im Bereich der Prorektorate, der Forschung und der Schulentwicklung entsprechend der Unterrichtstätigkeit gemäss Bst. a oder b.	1536.50 bzw. 1004.65

c) 13. Monatsgehalt

Art. 12.

¹ Ein Zwölftel der Besoldung nach Art. 10 Abs. 1 dieser Verordnung wird zusätzlich als 13. Monatsgehalt ausgerichtet.

d) Besoldungserhöhung

Art. 13.¹⁹

¹ Die Ansätze nach Art. 10 dieser Verordnung umfassen fünfzehn Besoldungsstufen.

² Die Anfangsbesoldung wird auf Beginn eines Kalenderjahres bis zum Erreichen des Höchstansatzes um eine Besoldungsspanne erhöht, die einem Vierzehntel des Höchstansatzes der Besoldungskategorie entspricht. Vorbehalten bleibt Art. 23 der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996²⁰.

³ Im Übrigen wird die Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996²¹

sachgemäss angewendet.

Stellvertreter

Art. 14.²²

¹ Die Stellvertreter erhalten je Lektion²³.

	Fr.
a) mit Hochschulabschluss bei Unterricht in wissenschaftlichen Fächern	98.60
b) in den übrigen Fällen	69.50

Einzellektionen und Kurse

Art. 15.²⁴

¹ Das Amt für Hochschulen setzt die Entschädigungen für Einzellektionen und für die Leitung von Kursen im Rahmen der Ansätze von Art. 10 Abs. 1 dieser Verordnung fest.

Praktikumsleiter

Art. 16.²⁵

¹ Die Praktikumsleiter der Übungsschule erhalten je Jahreswochenlektion Fr. 1044.-²⁶.

Leiter der Kompaktpraktika

Art. 17.²⁷

¹ Die Leiter der Kompaktpraktika erhalten je Woche Fr. 348.-²⁸.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18.²⁹

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 19.

¹ Die Ergänzende Dienst- und Besoldungsordnung für die Lehrer der Kantonsschulen, der Verkehrsschule und der Lehrerbildungsanstalten vom 29. Juni 1971³⁰ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 20.

¹ Diese Verordnung wird ab 16. April 1983 angewendet.

1 In Vollzug ab 16. April 1983. Geändert durch Nachtrag vom 4. April 1989, nGS 24-28; Abschnitt II Ziff. 2 des VII. Nachtrags zur **EDBO-MS** vom 15. Januar 1996, nGS 31-31 (sGS 143.4); II. Nachtrag vom 3. Dezember 2002, nGS 38-4; III. Nachtrag vom 20. Januar 2004, nGS 39-67.

2 sGS 215.2.

3 sGS 143.2.

4 Fassung gemäss III. Nachtrag.

5 Fassung gemäss III. Nachtrag.

6 Fassung gemäss III. Nachtrag.

7 Art. 27 **PHG**, sGS 215.2.

8 Art. 2 f. der Ergänzenden Dienst- und Besoldungsordnung für die Inhaber von Schulämtern und die Lehrer der staatlichen Mittelschulen, sGS 143.4.

9 Fassung gemäss II. Nachtrag.

10 Fassung gemäss III. Nachtrag.

11 Indexstand: 1. Januar 2004.

12 Fassung gemäss II. Nachtrag.

13 Fassung gemäss II. Nachtrag.

14 Fassung gemäss III. Nachtrag.

15 Ausgeglicher Indexstand vom November 1988.

16 Fassung gemäss II. Nachtrag.

17 Fassung gemäss III. Nachtrag.

18 Indexstand 1. Januar 2004.

19 Fassung gemäss II. Nachtrag.

20 sGS **143.2**.

21 sGS **143.2**.

22 Fassung gemäss Nachtrag.

23 Ausgeglicher Indexstand vom November 1988 mit 112,1 Punkten (Basis Dezember 1982 = 100 Indexpunkte).

24 Fassung gemäss II. Nachtrag.

- 25 Fassung gemäss Nachtrag.
- 26 Ausgeglicherer Indexstand vom November 1988 mit 112,1 Punkten
(Basis Dezember 1982 = 100 Indexpunkte).
- 27 Fassung gemäss Nachtrag.
- 28 Ausgeglicherer Indexstand vom November 1988 mit 112,1 Punkten
(Basis Dezember 1982 = 100 Indexpunkte).
- 29 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
- 30 nGS 7, 574; nGS 8, 116 und 242; nGS 9, 139; nGS 10-86 (sGS 143.4).